



# Gemeinde Isenthal

Wo die Natur zuhause ist



## Informationen zur

- Einwohnergemeindeversammlung vom Mittwoch, 27. November 2024  
20.00 Uhr im Gemeindesaal Isenthal
- Kirchgemeindeversammlung vom Mittwoch, 27. November 2024  
im Anschluss an die Gemeindeversammlung im Gemeindesaal Isenthal
- Korporationsbürgerversammlung vom Freitag, 29. November 2024  
20.00 Uhr im Gemeindesaal Isenthal



## **Einwohnergemeindeversammlung Nr. 3/24 vom 27. November 2024, 20:00 Uhr im Gemeindesaal**

### **Traktanden**

1. Begrüssung
2. Protokoll der Gemeindeversammlung vom 7. August 2024
3. Budget 2025
  - 3.1 Festlegung des Steuerfusses
  - 3.2 Voranschlag 2025 der Einwohnergemeinde Isenthal
  - 3.3 Investitionsrechnung
4. Baukredit Sanierung St. Jakob-Strasse
5. Baukredit Sanierung Brücke Stausee
6. Wahlen Gemeindebehörden
  - 6.1 Antrag auf Abwahl von Lukas Walker als Gemeinderat
  - 6.2 Evtl. Nachwahl Gemeinderat
7. Einbürgerung
8. Änderung Kurtaxenreglement
9. Anträge zuhanden der nächsten Gemeindeversammlung
10. Orientierung und Verschiedenes

Isenthal, im November 2024

Der Gemeinderat freut sich auf viele Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

## **Botschaft**

Sehr geschätzte Isenthalerinnen und Isenthaler

Zu den einzelnen Geschäften der Gemeindeversammlung vom 27. November 2024 gibt der Gemeinderat folgende Erläuterungen ab:

### **3. Budget 2025**

#### **3.1 Festlegung des Steuerfusses**

Der Gemeindesteuerfuss muss alljährlich mit der Behandlung des Voranschlages neu festgelegt werden. Der aktuelle Steuerfuss für natürliche Personen beträgt 117% und der Kapitalsteuersatz für juristische Personen 2.4 Promille.

#### **Antrag des Gemeinderates**

Der Gemeinderat empfiehlt den Einwohnergemeindesteuerfuss von 117% und den Kapitalsteuersatz für juristische Personen von 2,4 Promille für das Jahr 2025 unverändert zu belassen.

#### **3.2 Verabschiedung Budget 2025 der Einwohnergemeinde**

Der budgetierte Aufwand beläuft sich auf CHF 2'020'247.00 und der Ertrag auf CHF 1'896'460.00. Daraus resultiert ein budgetierter Aufwandüberschuss von CHF 123'787.00

#### **Antrag des Gemeinderates**

Der Gemeinderat und Schulrat empfehlen der Gemeindeversammlung, das Budget 2025 zu genehmigen.

#### **3.3 Investitionsrechnung**

Der Versammlung liegen zwei Baukredite für Sanierungsprojekte vor, welche der Gemeinderat im Jahr 2025 realisieren möchte. Die beiden Kredite werden anschliessend separat vorgestellt sowie abgestimmt.

*Auf der folgenden Seite sehen Sie die Übersicht des Budget 2025.  
Das detaillierte Budget 2025 kann auf der Gemeindekanzlei bezogen  
werden und wird im Internet publiziert.*



## Budgetauszug

| Konto | Erfolgsrechnung<br>Funktionale Gliederung Erfolgsrechnung HRM2 | Budget 2025  |                            | Budget 2024  |                            | Rechnung 2023 |              |
|-------|----------------------------------------------------------------|--------------|----------------------------|--------------|----------------------------|---------------|--------------|
|       |                                                                | Aufwand      | Ertrag                     | Aufwand      | Ertrag                     | Aufwand       | Ertrag       |
|       | Total                                                          | 2'020'247.00 | 1'896'460.00<br>123'787.00 | 1'983'804.00 | 1'826'865.00<br>156'939.00 | 1'862'017.94  | 1'872'302.41 |
|       | Netto Aufwand                                                  |              |                            |              |                            |               |              |
|       | Netto Ertrag                                                   |              |                            |              |                            | 10'284.77     |              |
| 0     | ALLGEMEINE VERWALTUNG                                          | 395'800.00   | 93'660.00                  | 388'300.00   | 93'150.00                  | 355'522.01    | 87'041.40    |
| 1     | ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT                             | 41'380.00    | 19'500.00                  | 42'730.00    | 17'600.00                  | 36'341.45     | 18'045.40    |
| 2     | BILDUNG                                                        | 1'018'500.00 | 280'100.00                 | 1'079'350.00 | 285'715.00                 | 955'183.44    | 263'480.45   |
| 3     | KULTUR, SPORT UND FREIZEIT                                     | 57'600.00    | 10'000.00                  | 34'930.00    | 8'500.00                   | 52'619.90     | 13'387.20    |
| 4     | GESUNDHEIT                                                     | 236'963.00   |                            | 166'430.00   |                            | 154'860.84    |              |
| 5     | SOZIALE SICHERHEIT                                             | 45'164.00    |                            | 47'214.00    |                            | 25'246.55     |              |
| 6     | VERKEHR und NACHRICHTENÜBERMITTLUNG                            | 127'620.00   | 5'300.00                   | 137'300.00   | 5'300.00                   | 165'386.41    | 4'726.15     |
| 7     | UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG                                   | 41'420.00    | 13'700.00                  | 35'270.00    | 13'800.00                  | 62'696.28     | 13'754.45    |
| 8     | VOLKSWIRTSCHAFT                                                | 14'950.00    | 67'500.00                  | 15'630.00    | 28'100.00                  | 18'979.20     | 40'404.50    |
| 9     | FINANZEN UND STEUERN                                           | 39'850.00    | 1'406'700.00               | 36'650.00    | 1'374'700.00               | 35'181.56     | 1'431'462.86 |

#### 4. Baukredit Sanierung St. Jakob-Strasse

Die St. Jakob-Strasse weist an einigen Stellen Schäden im Belag auf und muss aus Sicherheitsgründen dringend saniert werden. Es ist geplant auf einer Länge von rund 220 Metern den alten Belag zu entfernen, die Entwässerung zu überarbeiten und einen neuen Belag einzubringen.

Die Kosten für die notwendige Sanierung belaufen sich auf CHF 95'000.00. In den Sanierungskosten sind folgende Arbeiten eingerechnet:

- Entfernung des alten Belages
- Neuer Belag
- Bewilligungskosten, Information Bevölkerung
- Reserven/Unvorhergesehenes

Die Bauarbeiten sind für den Frühling 2025 geplant.

#### **Antrag des Gemeinderates**

Der Gemeinderat beantragt, den Baukredit über CHF 95'000.00 für die Sanierung der St. Jakob-Strasse zu genehmigen.

## 5. Baukredit Sanierung Brücke Stausee

Die Brücke beim Stausee muss teilsaniert werden. Es ist vorgesehen, die geräuschverursachenden Übergänge freizulegen, zu sanieren und neu abzudichten. Die Oberfläche der Brücke wird komplett neu abgedichtet und bekommt anschliessend einen neuen Belag. Auch die zwei Wasserabläufe der Brücke müssen erneuert werden.

Da die Brücke und somit die Zufahrt ins Kleintal während der Sanierung rund 4 Wochen gesperrt werden muss, ist es geplant, den Verkehr via der alten Kleintalstrasse umzuleiten.

Die Kosten für die Sanierung belaufen sich auf CHF 135'000.00. In den Sanierungskosten sind folgende Arbeiten eingerechnet:

- Sanierungskosten Brücke
- Kosten für die Notstrasse
- Bewilligungskosten, Abklärungen mit dem Kanton, Information Bevölkerung
- Reserven/Unvorhergesehenes

Der Baustart ist im Herbst 2025 geplant.

### **Antrag des Gemeinderates**

Der Gemeinderat beantragt, den Baukredit über CHF 135'000.00 für die Sanierung der Brücke beim Stausee zu genehmigen.

## 7. Einbürgerung

Gemäss Art. 9 Abs. 1 des Gesetzes über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht vom 28. November 2010 ist die Gemeindeversammlung für die Erteilung des Gemeindebürgerrechtes zuständig. Der Gemeinderat unterbreitet der Gemeindeversammlung das nachfolgende Gesuch zur Behandlung:

### **Laurén Sanna Riikka**

Laurén Sanna Riikka wurde 1978 in Vantaa in Finnland geboren und ist dort auch aufgewachsen. Sie besitzt die finnische Staatsbürgerschaft. Sie ist am 11. November 2012 aus Helsinki, Finnland in die Schweiz nach Luzern gezogen und lebte dort bis am 26. März 2017. Seit dem 27. März 2017 hat sie ihren Wohnsitz ununterbrochen in der Gemeinde Isenthal und lebt mit Ihrem Partner im Stettli 4.

Laurén Sanna Riikka ist gelernte Tourismusfachfrau und selbstständige ausgebildete Wanderleiterin mit eidg. Fachausweis SBV ([www.honigberg.ch](http://www.honigberg.ch)). Sie arbeitet zudem als Travel Operations bei der Firma Amazing Views Photo & Adventure Tours GmbH in Baar und als Geschäftsleiterin, Wanderleiterin, Qualitäts- und Wegkontrolleurin Hauptwanderwege für die Urner Wanderwege in Altdorf.

Der Gemeinderat hat die vorerwähnten Gesuche im Rahmen des Gesetzes über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht geprüft.

### **Antrag des Gemeinderates**

Der Gemeinderat empfiehlt der Bevölkerung dem Einbürgerungsbegehren zuzustimmen.

## 8. Änderung Gästetaxenreglement

Der Tourismusverein, welcher durch Vereinbarung mit der Gemeinde mit dem Bezug der Kurtaxen beauftragt ist, hat das Kurtaxenreglement überarbeitet. Das bestehende Kurtaxenreglement stammt aus dem Jahr 2008. Mit der Anpassung wird das Reglement auf den neusten Stand gebracht, die Kosten moderat erhöht und die Berechnung der Pauschalbeiträge frisch gegliedert.

Das neue Gästetaxenreglement ist auf den folgenden Seiten abgedruckt.

### **Antrag des Gemeinderates**

Der Gemeinderat und der Tourismusverein Isenthal beantragen, das neue Gästetaxenreglement zu genehmigen.



# Gästetaxenreglement

Stand, 27. November 2024



**Gemeinde Isenthal**  
*Wo die Natur zuhause ist*

# Inhaltsverzeichnis

|                                                                       |   |
|-----------------------------------------------------------------------|---|
| 1. Kapitel: GEGENSTAND UND ZWECK.....                                 | 3 |
| Artikel 1 Grundsatz.....                                              | 3 |
| 2. Kapitel: GÄSTETAXE.....                                            | 3 |
| Artikel 2 Gästetaxenpflicht.....                                      | 3 |
| Artikel 3 Ausnahmen .....                                             | 3 |
| Artikel 4 Arten der Gästetaxen .....                                  | 4 |
| Artikel 5 Höhe der Einzel-Gästetaxe .....                             | 4 |
| Artikel 6 Höhe der pauschalen Gästetaxe .....                         | 4 |
| Artikel 7 Anpassung an die Teuerung .....                             | 4 |
| Artikel 8 Einzug, Abgabepflicht, Buchführung und Einsichtsrecht ..... | 5 |
| Artikel 9 Inkasso .....                                               | 5 |
| Artikel 10 Ermessensveranlagung .....                                 | 5 |
| Artikel 11 Verwendung der Gästetaxen .....                            | 5 |
| 3. Kapitel: VERFAHREN, RECHTMITTEL .....                              | 6 |
| Artikel 12 Verwaltungsbeschwerden.....                                | 6 |
| Artikel 13 Strafbestimmungen.....                                     | 6 |
| 4. Kapitel: SCHLUSSBESTIMMUNGEN .....                                 | 6 |
| Artikel 14 Aufhebung bisherigen Rechts.....                           | 6 |
| Artikel 15.....                                                       | 6 |
| Artikel 16 Inkrafttreten.....                                         | 6 |

Die Einwohnergemeindeversammlung Isenthal,  
gestützt auf Artikel 106 Absatz 1 und Artikel 110 Absatz 1 Buchstabe a) der Kantonsverfassung  
beschliesst:

## **1. KAPITEL: GEGENSTAND UND ZWECK**

---

### **Artikel 1 Grundsatz**

<sup>1</sup>Diese Verordnung regelt die Gästetaxe, die für Übernachtungen auswärtiger Personen in der Gemeinde Isenthal zu entrichten ist.

<sup>2</sup>Sie bezweckt, den Tourismus in der Gemeinde Isenthal nachhaltig zu entwickeln und zu fördern. Dabei sind die Interessen der Bevölkerung, der Gäste, der Anbieter und der Umwelt zu berücksichtigen.

<sup>3</sup>Die Verordnung soll insbesondere dazu beitragen:

- a) die Qualität der touristischen Dienstleistungen zu halten sowie Innovation und Zusammenarbeit im Tourismusbereich zu fördern;
- b) die Wirtschaft der Gemeinde im Tourismusbereich zu stärken.

## **2. KAPITEL: GÄSTETAXE**

---

### **Artikel 2 Gästetaxenpflicht**

<sup>1</sup>Wer in Isenthal übernachtet, ohne hier gesetzlichen Wohnsitz zu haben, ist verpflichtet, die Gästetaxe zu bezahlen.

<sup>2</sup>Das gilt insbesondere für Übernachtungen in Hotels, Gasthäusern, Jugendherbergen, Gruppenunterkünften, Coworking-Spaces, Bed & Breakfast-Zimmern, Airbnb-Schlafstätten, Bubbles, Tiny Houses, Ferienwohnungen, Ferienhäusern, Schlafen im Stroh, in Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen und dergleichen.

<sup>3</sup>Abgabepflichtig ist auch, wer auf seinem Grundeigentum übernachtet, sofern er den gesetzlichen Wohnsitz nicht in der Gemeinde Isenthal hat.

<sup>4</sup>Für Übernachtende im Restaurant „Seegarten“ Isleten obliegt die Zuständigkeit für den Einzug der Gästetaxen der Gemeinde Seedorf.

<sup>5</sup>Die Gästetaxe ist während des ganzen Jahres auf dem gesamten Gebiet der Gemeinde Isenthal zu bezahlen.

### **Artikel 3 Ausnahmen**

<sup>1</sup>Von der Abgabepflicht befreit:

- a) Bekannte und Verwandte, die besuchsweise und unentgeltlich bei Personen mit gesetzlichem Wohnsitz in der Gemeinde Isenthal übernachten;
- b) Kinder unter 12 Jahren;.

- c) Personen, die sich zum Zweck der Arbeitsleistung in der Gemeinde Isenthal aufhalten; nicht aber Geschäftsreisende und Coworker;
- d) Teilnehmende von Schul- und Jugendzeltlagern und deren Hilfs- und Aufsichtspersonal;
- e) Militär-, Zivilschutz- und Zivildienstpersonen, für die Dauer ihrer dienstlichen Aufgebote.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann weitere Ausnahmen von der Gästetaxenpflicht beschliessen.

#### **Artikel 4                    Arten der Gästetaxen**

<sup>1</sup>Die Gästetaxe wird erhoben:

- a) als Taxe pro Übernachtung (Einzel-Gästetaxe);
- b) als Pauschale.

<sup>2</sup> Eigentümer von Ferienhäusern oder Ferienwohnungen, die das abgabepflichtige Objekt im Eigenbedarf nutzen oder an Dauermieter vermieten, können die Gästetaxe als Pauschale bezahlen.

#### **Artikel 5                    Höhe der Einzel-Gästetaxe**

<sup>1</sup>Die Gästetaxe pro Übernachtung beträgt:

- a) für Erwachsenen (über 16. Jahre)            CHF 2.00;
- b) für Kinder von 12 bis 16 Jahren            CHF 1.50.

#### **Artikel 6                    Höhe der pauschalen Gästetaxe**

<sup>1</sup>Die pauschale Gästetaxe deckt die Abgabepflicht während eines Jahres. Sie berechnet sich anhand der vorhandenen Zimmer pro Ferienwohnung.

<sup>2</sup>Die Jahrespauschale beträgt für:

- a) 1-Zimmer-Wohnung                            CHF 100.00;
- b) 1 ½ -Zimmer-Wohnung                    CHF 110.00;
- c) 2-Zimmer-Wohnung                            CHF 120.00;
- d) 2 ½ Zimmer-Wohnung                    CHF 130.00;
- e) 3-Zimmer-Wohnung                            CHF 140.00;
- f) 3 1/2-Zimmer-Wohnung                    CHF 150.00;
- g) 4-Zimmer-Wohnung                            CHF 160.00;
- h) 4 1/2-Zimmer-Wohnung                    CHF 170.00;
- i) 5-Zimmer-Wohnung                            CHF 180.00;
- j) 5 1/2-Zimmer-Wohnung                    CHF 190.00;
- k) 6-Zimmer-Wohnung und mehr            CHF 200.00.

<sup>3</sup>Die massgebliche Zahl an Zimmern ergibt sich aufgrund der Selbstdeklaration der Eigentümer. Der Gemeinderat und die Inkassostelle hat das Recht, die Selbstdeklaration vor Ort oder durch Einsicht ins Gebäuderegister zu kontrollieren.

#### **Artikel 7                    Anpassung an die Teuerung**

Der Gemeinderat kann die einzelne und die pauschale Gästetaxe jährlich der Teuerung anpassen.

#### **Artikel 8                    Einzug, Abgabepflicht, Buchführung und Einsichtsrecht**

<sup>1</sup>Wer eine Übernachtungsmöglichkeit im Sinne von Artikel 2 anbietet oder nutzt, ist Beherbergerin / Beherberger nach diesem Reglement.

<sup>2</sup>Die Beherbergerinnen und Beherberger von gästetaxenpflichtigen Personen sind verpflichtet, die Gästetaxen einzuziehen und darüber genau Buch zu führen (Meldebulletins).

<sup>3</sup>Übernachtende Personen in Zelten, Wohnwagen oder dergleichen, haben die Pflicht die Gästetaxe bei den dafür bestimmten Zahlstellen (Hinweistafeln mit QR-Code) zu entrichten.

<sup>4</sup>Als Grundlage für die Abrechnung gilt die Buchführung gemäss Meldebulletins.

<sup>5</sup>Die durch den Gemeinderat bestimmte Institution für das Inkasso der Gästetaxen und der Jahrespauschalen ist berechtigt, zur Überprüfung und Erhebung der Gästetaxen, Einsicht in die Unterlagen und Einrichtungen der Beherbergerinnen und Beherberger zu nehmen.

## **Artikel 9 Inkasso**

<sup>1</sup>Die eingezogenen Gästetaxen sind auf dem offiziellen Meldeblatt zu deklarieren und halbjährlich (am Ende der Sommer- und Wintersaison) mit der Inkassostelle abzurechnen. Wird eine andere Vorgehensweise der Abrechnung gewünscht, ist dies vorgängig mit der Inkassostelle abzusprechen.

<sup>2</sup>Die Jahrespauschalen werden im ersten Quartal des Jahres in Rechnung gestellt.

<sup>3</sup>Nach der Abrechnung mit der Inkassostelle sind die Gästetaxen innert 30 Tagen zu bezahlen.

<sup>4</sup>Erfolgt das Inkasso der Gästetaxen und Jahrespauschalen durch die Gemeinde, hat der Gemeinderat die Aufwendungen und den Ertrag im Voranschlag und in der Rechnung zu Handen der Gemeindeversammlung auszuweisen.

<sup>5</sup>Sofern das Inkasso der Gästetaxen und Jahrespauschalen nicht an eine Institution delegiert wird, bestimmt der Gemeinderat eine dreigliedrige Gästetaxenkommission, welche sich für den Einzug der Taxen und Jahrespauschalen verantwortlich zeichnet.

<sup>6</sup>Bezeichnet der Gemeinderat eine Institution für das Inkasso der Gästetaxen und der Jahrespauschalen, so hat dieselbe über die Einnahmen Buch zu führen und dem Gemeinderat jährlich darüber Bericht zu erstatten. Ebenso ist dem Gemeinderat ein Rechenschaftsbericht über die Verwendung der Gästetaxengelder abzulegen.

## **Artikel 10 Ermessensveranlagung**

Kommt die Beherbergerin / der Beherberger seinen Verpflichtungen nach dieser Verordnung trotz einmaliger, eingeschriebener Mahnung mit 30 Tagen Nachfristsetzung nicht oder nur unvollständig nach, setzt die Gästetaxenkommission oder die für die Verwaltung der Gästetaxengelder zuständige Institution die für die betreffende Periode zu entrichtende Gästetaxe und die Zahlungsfrist nach Ermessen fest.

## **Artikel 11 Verwendung der Gästetaxen**

<sup>1</sup>Der Ertrag aus den Gästetaxen und Jahrespauschalen ist vorwiegend zur Finanzierung von Einrichtungen und Massnahmen zu verwenden, die den Bedürfnissen der in Isenthal weilenden Gäste dienen. Insbesondere sind dies:

- a) Unterhalt und Erschliessung von Wanderwegen, Aussichtspunkten, Feuerstellen, durch das Anbringen von Ruhebänken, Wegweisern und Markierungen in Zusammenarbeit mit den kantonalen Tourismusstellen.
- b) Durchführung oder Unterstützung von Veranstaltungen und Massnahmen im Interesse des Tourismus in der Gemeinde Isenthal und der Region.

### **3. KAPITEL:      VERFAHREN, RECHTMITTEL**

---

#### **Artikel 12            Verwaltungsbeschwerden**

<sup>1</sup>Beschwerden über die Anwendung des Gästetaxenreglements sind an den Gemeinderat Isenthal zu richten.

<sup>2</sup>Die Beschwerdeentscheide des Gemeinderates können innert 20 Tagen schriftlich unter Angabe des Rechtsbegehrens an den Regierungsrat weitergezogen werden. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der Organisationsverordnung des Kantons Uri (RB 2.3321) vom 09. November 1982.

#### **Artikel 13            Strafbestimmungen**

<sup>1</sup>Zu widerhandlungen gegen dieses Reglement können mit einer Busse bis zum dreifachen Betrag der vorenthaltenen Abgaben belegt werden. Nicht bezahlte Gästetaxen sind in jedem Fall nachzuzahlen.

<sup>2</sup>Der Gemeinderat Isenthal verfügt die Busse auf Antrag der gemeinderätlichen Gästetaxenkommission oder der für die Verwaltung der Gästetaxengelder zuständige Institution.

<sup>3</sup>Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsrechtspflege des Kantons Uri (RB 2.2345) vom 23. März 1994, insbesondere Artikel 91 und 92.

### **4. KAPITEL:      SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

---

#### **Artikel 14            Aufhebung bisherigen Rechts**

Das Kurtaxenreglement der Gemeinde Isenthal vom 02. April 2008 und die seither erfolgten Änderungen werden aufgehoben.

#### **Artikel 15**

#### **Artikel 16            Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am ??,???,????

Im Namen der Einwohnergemeinde Isenthal

Der Gemeindepräsident:      Patrick Zurfluh

Der Gemeindeschreiber:      Adrian Dittli